



Brüssel, den 9.7.2021
C(2021) 5014 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.7.2021

**zur Einrichtung der Expertengruppe für die unter Verordnung (EU) 2021/1060
eingesetzten Fonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.7.2021

zur Einrichtung der Expertengruppe für die unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union pflegen die Organe einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (2) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der Mitteilung der Kommission „Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: horizontale Bestimmungen und öffentliches Register“² und dem Weißbuch „Europäisches Regieren“³ soll die Kommission das Fachwissen von Spezialisten in einem Beratungsgremium zusammenrufen.
- (3) Es ist daher notwendig, im Bereich der unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds, eine Expertengruppe einzurichten und deren Aufgaben und Struktur zu definieren.
- (4) Die Gruppe soll bei der Umsetzung der unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds behilflich sein.
- (5) Die Gruppe soll aus die Partner auf Unionsebene vertretenden Organisationen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 bestehen.
- (6) Es sollen Regeln für die Offenlegung von Informationen durch Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nach Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erfolgen.
- (8) Es ist angemessen, für diesen Beschluss eine Geltungsdauer festzulegen –

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

² C(2010) 7649 final vom 10.11.2010.

³ COM(2001) 428 final vom 25.7.2001.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

BESCHLIESST:

Artikel 1
Gegenstand

Die Expertengruppe für die unter Verordnung (EU) 2021/xxx eingesetzten Fonds, nachstehend „die Gruppe“, wird hiermit eingerichtet.

Artikel 2
Aufgaben

Die Gruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Hilfestellung für die Kommission bei Fragen zur Durchführung der unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds;
- (b) Begleitung der politischen Entwicklung im Bereich Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen;
- (c) Austausch von Erfahrungen und Förderung bewährter Verfahren im Bereich Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen.

Artikel 3
Konsultation

Die Kommission kann die Gruppe zu jedwedem Thema im Zusammenhang mit der Durchführung der unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds.

Artikel 4
Mitgliederschaft

1. Mitglieder sind die die Partner auf Unionsebene vertretenden Organisationen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060. Wenn dies für die Zwecke der Vertretung einer Kategorie von Partnern, die für einen oder mehrere unter Verordnung (EU) 2021/1060 eingesetzten Fonds spezifisch sind, erforderlich und gerechtfertigt ist, kann sich die Gruppe gemäß Artikel 7 Buchstabe e) des Beschlusses C(2016) 3301⁵ der Kommission („die horizontalen Bestimmungen“) auch aus einschlägigen öffentlichen Einrichtungen zusammensetzen.
2. Mitglieder die zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses ernannt werden, sollen keine einzelnen Interessenträger vertreten, sondern eine politische Orientierung, die verschiedene Organisationen von Interessenträgern teilt.
3. Jedes Mitglied benennt seinen dauerhaften Vertreter und einen Stellvertreter und ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle ihre Vertreter ein hohes Niveau an Fachwissen aufweisen. Die Kommission oder ihre Dienststellen können den von einem Mitglied benannten Vertreter/Stellvertreter ablehnen, wenn sie die Ernennung für nicht angemessen halten. Die Ablehnung soll durch im Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen oder in der Geschäftsordnung der Gruppe angeführte Gründe gerechtfertigt sein. In solchen Fällen wird das Mitglied gebeten, einen anderen Vertreter/Stellvertreter zu benennen.

⁵ Beschluss der Kommission vom 30 Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission - C(2016) 3301 final.

4. Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zu den Beratungen der Expertengruppe zu leisten, und die nach Ansicht der Kommission die in Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllen oder die ihr Amt niederlegen, werden nicht mehr zu den Sitzungen der Gruppe eingeladen und können für die verbleibende Dauer ihrer Amtszeit ersetzt werden.

Artikel 5 **Auswahlverfahren**

1. Die Auswahl von Mitgliedern der Gruppe erfolgt über einen öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, die im Register der Expertengruppen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Kommission veröffentlicht wird („Register der Expertengruppen“)⁶. Außerdem kann der öffentliche Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen durch andere Mittel einschließlich auf einschlägigen Websites veröffentlicht werden. Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen beschreibt die Auswahlkriterien einschließlich des erforderlichen Fachwissens eindeutig und gibt die zu vertretenden Interessen in Bezug auf die auszuführende Arbeit an. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
2. Registrierung im Transparenzregister ist verpflichtet für eine Organisation zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses.
3. Die Mitglieder der Gruppe werden von der Kommission aus dem Kreis der Organisationen ernannt, die an einem Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen teilgenommen haben.
4. Mitgliedsorganisationen werden für die ganze Dauer der Gruppe ernannt. Sie bleiben jeweils bis zum Ablauf ihres Mandats oder bis zu ihrer Ablösung Mitglied.
5. Im Anschluss an den Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen kann Kommission eine Reserveliste geeigneter Kandidaten aufstellen, die zur Ernennung von Stellvertretern von Mitgliedern verwendet werden kann. Die Kommission holt das Einverständnis der Bewerber ein, bevor sie ihre Namen auf die Reserveliste setzt.

Artikel 6 **Vorsitz**

Den Vorsitz über Expertengruppen führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 7 **Arbeitsweise**

1. Die Gruppe wird nach Aufforderung durch die Kommission, gemäß Artikel 13 Absatz 1 der horizontalen Bestimmungen, tätig.
2. Sitzungen der Gruppe finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Kommission statt.

⁶ Öffentliche Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen gelten nicht für Behörden der Mitgliedstaaten, andere öffentlichen Einrichtungen oder Vertretungsgremien, die von der Gesetzgebung der Union für Beratungszwecke in bestimmten Bereichen eingesetzt wurden (siehe Artikel 10 Absatz 1 der horizontalen Bestimmungen).

3. Die Kommission führt die Sekretariatsgeschäfte. Andere an den Verfahren beteiligte Kommissionsbedienstete können an den Sitzungen der Gruppe und deren Untergruppen teilnehmen.
4. In Abstimmung mit der Kommission kann die Gruppe mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, ihre Beratungen öffentlich abzuhalten.
5. Die Protokolle über die Erörterungen zu jedem Punkt auf der Tagesordnung und zu den von der Gruppe abgegebenen Stellungnahmen sind aussagekräftig und vollständig. Die Protokolle werden vom Sekretariat unter der Verantwortung des/der Vorsitzenden angefertigt.

Artikel 8

Untergruppen

Die Kommission kann zur Untersuchung spezifischer Fragen auf Grundlage einer von der Kommission festgelegten Rahmenvereinbarung Untergruppen einsetzen. Untergruppen handeln im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen und berichten der Gruppe. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

Artikel 9

Geladene Experten

Die Kommission kann Experten mit spezifischem Fachwissen bezüglich eines Gegenstands auf der Tagesordnung einladen, um an der Arbeit der Gruppe oder der Untergruppen auf Ad-hoc-Basis teilzunehmen.

Artikel 10

Beobachter

1. Die Kommission kann Organisationen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen einen Beobachterstatus als Ergebnis des Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen gewähren.
2. Wenn die Organisationen als Beobachter ernannt sind, benennen sie ihre Vertreter in der relevanten Expertengruppe oder Untergruppe.
3. Der Vorsitz kann den Beobachtern und ihren Vertretern gestatten, an den Diskussionen teilzunehmen und Fachwissen einzubringen.

Artikel 11

Geschäftsordnung

Die Gruppe nimmt auf Vorschlag und in Einklang mit der Kommission die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder an. Dieses Verfahren richtet sich nach der Standardverfahrensordnung für Expertengruppen gemäß Artikel 17 der horizontalen Bestimmungen.

Artikel 12

Berufsgeheimnis und Umgang mit Verschlussachen

Die Mitglieder der Gruppe und ihre Vertreter sowie eingeladene Beobachter und Experten unterliegen dem Berufsgeheimnis, das kraft der Verträge und deren Durchführungsbestimmungen für alle Mitglieder der Organe und ihre Mitarbeiter gilt. Sie

unterliegen ebenfalls den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen, festgelegt in den Kommissionsbeschlüssen (EU, Euratom) 2015/443⁷ und 2015/444⁸. Sollten sie diese Verpflichtungen nicht einhalten, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Transparenz

1. Die Gruppe und die Untergruppen werden im Register der Expertengruppen registriert.
2. Zur Zusammensetzung von der Gruppe und den Untergruppen, sind folgende Daten im Register der Expertengruppen zu veröffentlichen:
 - Der Name von Mitgliedsorganisationen und die Interessen die sie vertreten;
 - Der Name anderer öffentlichen Einrichtungen;
 - Der Name der Beobachterorganisationen.
3. Alle einschlägigen Unterlagen einschließlich Tagesordnungen, Sitzungsprotokollen und Beiträgen der Teilnehmer werden entweder im Register der Expertengruppen oder über einen Link, der vom Register aus zu einer einschlägigen Website führt, der die Informationen zu entnehmen sind, zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu einer solchen Website darf weder eine Anmeldung als Nutzer erfordern noch anderen Beschränkungen unterliegen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung und sonstiger relevanter Hintergrunddokumente wird termingerecht vor der Sitzung sicher gestellt, gefolgt von der rechtzeitigen Veröffentlichung der Protokollen. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur vorzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ beeinträchtigt würde.

Artikel 14

Sitzungskosten

1. Die an den Tätigkeiten der Gruppe, und gegebenenfalls der Untergruppen, beteiligten Teilnehmer erhalten für ihre Dienste keine Vergütung.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gruppe, und gegebenenfalls der Untergruppen, werden von der Kommission erstattet. Diese Kosten werden nach den in der Kommission geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁸ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, 31.5.2001, S. 43).

Artikel 15
Geltungsdauer

Der Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Brüssel, den 9.7.2021

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission